

**II-1117** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 13. März 1984

GZL.01041/11-Pr.A1b/84

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Höchtl  
und Kollegen, Nr. 507/J, vom 23.Februar 1984,  
betr.umweltzerstörende Vorgangsweise der ÖMV  
in Klosterneuburg-Kritzendorf

425 IAB

1984 -03- 14

zu 507 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Höchtl und Kollegen, Nr. 507/J, betreffend umweltzerstörende Vorgangsweise der ÖMV in Klosterneuburg-Kritzendorf, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Parlamentarische Frage 507/J

Für die Erteilung von Rodungsbewilligungen und für die Errichtung von Forststraßen ist in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Wie ich dem vom Landeshauptmann von Niederösterreich eingeholten Bericht entnehme, hat die ÖMV am 11. Jänner 1984 bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung um eine befristete Rodungsbewilligung für ihre Sonde "Höflein 8" angesucht. Betroffen ist eine Waldfläche von 290 m<sup>2</sup> der Agrargemeinschaft Kritzendorf. Eine Rodungsverhandlung hat am 22. Februar 1984 stattgefunden - wegen einer im Zuge der Verhandlung vorgenommenen Planänderung ist (Stand 7. März 1984) noch kein Rodungsbescheid ausgefertigt worden. Seitens der Behörde ist beabsichtigt, die Rodungsbewilligung mit dem Ablauf des Jahres 2013 zu befristen.

Die Zufahrt zu dieser Sonde soll über eine Forststraße der Agrargemeinschaft Kritzendorf erfolgen. Laut § 64 Forstgesetz bedarf es zur Errichtung einer Forststraße keiner Rodungsbewilligung, sondern es genügt eine Anmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft. (Bis 7. März 1984 ist eine solche noch nicht eingelangt).

- 2 -

Zu Frage 1:

In Wahrung meines Aufsichtsrechtes habe ich die zuständige Forstbehörde (das ist die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung) über das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung anweisen lassen, die für Sonden zum Aufsuchen von Erdgas und Erdöl erforderlichen Rodungsbewilligungen - auch was die Waldinanspruchnahme für die Zufahrt zu derartigen Anlagen betrifft - bei positiver Entscheidung der 1. Instanz nur in geringstmöglichem Umfang zu erteilen und auf eine wald- und umweltschonende Ausführung der gesamten Anlage zu achten.

Der Bundesminister:

